

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern

Objekttyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **2 (1798-1799)**

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

<http://www.e-periodica.ch>

recht ansieht, wann die Nomen nicht auch darunter begriffen werden, so beharrt er auf der begehrten Rückweisung an die Commission.

Chorin will dem französischen Gesetz ganz gemäß handeln, weil man uns doch immer Frankreichs Beizpiel als für unsre Lage passend aufstellen will, und daher fodert er, daß man bestimme, die 20 reichsten Gemeindegensossen sollen allen ähnlichen Schaden vergüten, und dann das Anspruchsrecht auf den übrigen Theil der Gemeinde haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachträge.

Vom Senate ist am 21 November in geheimer Sitzung folgender Beschluß angenommen worden:

Die gesetzgebenden Räte, in Erwägung daß das Ansuchen der fränkischen Republik wegen Überlassung der in königl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen, dem Allianztractat gemäß ist.

In Erwägung, daß die von dem Direktorium vorgeschlagenen Grundsätze der über diese Truppenüberlassung anzuknüpfenden Unterhandlungen, mit dem gedachten Allianztractat übereinstimmen

nachdem sie die Urgenz erklärt, verordnen:

1. Die in kgl. sardinischen Diensten stehenden Schweizertruppen sollen, nach dem Begehren der fränkischen Regierung zu der italiänischen Armee der fränkischen Republik stoßen und den Befehlen des Obergenerals dieser Armee untergeordnet seyn.

2. Das Direktorium wird eingeladen über die Bedingnisse dieser Truppenüberlassung mit der fränkischen Regierung, nach Ausweis der in seiner Botschaft und in dem Allianztractat enthaltenen Grundsätze, zu unterhandeln.

Am 30 November hat der Senat in geschlossener Sitzung die Verkommniß mit dem Gesandten Verrochel wegen der 18,000 Mann Hülfstruppen (S. Republ. S.) angenommen.

Litterarische Gesellschaft des Kantons Luzern.

Sechste Sitzung, 21. Januar.

Präsident: Usteri.

Der Präsident zeigt der Gesellschaft an, daß am 19. d. M. sich auch in Zürich eine litterarische Gesellschaft constituirt; daß durch den B. Regierungsrath Pfenniger eine Anzahl Liebhaber der Wissenschaften und patriotische Bürger dazu aufgefordert sich in der Zahl von beinahe 40 versammelt und den B. Füßli Mitgl. d. Erz. Raths zum Präsidenten, den B. Prof. Bremi zum Secretär gewählt

haben; daß sie durch eine Commission, die Veränderungen in den Statuten der Luzerner Gesellschaft, welche die Zürcher Localitäten erfordern, entwerfen lassen.

Karl Meyer liest einen Aufsatz über die Verbesserung des Getraidebaus in Helvetien, — welcher beklatscht wird. Er zeigt die Wichtigkeit desselben, da auf ihm vornämlich, auch die Unabhängigkeit des Vaterlandes beruht; er fodert die Gesellschaft auf, die Beförderung dieser Verbesserung, besonders auch durch Preisfragen, zu einem vorzüglichen Gegenstand ihrer Bemühungen zu machen; er erwartet vorzüglich von der Theilung der Fideicommissen unter alle Kinder und von jener der Gemeingüter, wesentliche Vortheile für den Ackerbau, und kündigt über den letztern Punkt eine weitere Vorlesung an.

Zschokke legt das verbesserte Gutachten über die Ausschreibung der Preisfragen vor. Da als Preise für die Beantwortung jeder Frage, entweder 10 Louisdors baar, oder ein Geschenk von diesem Werth, oder endlich die Aufstellung des Brustbildes des Verfassers im Saal der Versammlung und sein in Kupferstich zu verbreitendes Bildniß vorgeschlagen werden, so tadelt Dchs diese letztere Alternative als unschicklich, besonders wann auch Mitglieder der Gesellschaft um Preise concurrieren können. Zschokke vertheidigt sie, weil es schwer sey, Belohnungen für Männer zu finden, denen es nicht um Geld, sondern um den Dank der Gesellschaft zu thun ist; das vorgeschlagene enthält diesen Dank und den Ausdruck: wir schätzen und lieben dich. Es wäre traurig, wenn man Verdienste in einem Freistaat nur mit Geld bezahlen sollte. Huber stimmt Dchs bei; was auf einem Weg gethan werden kann, soll man nicht auf verschiedenen thun wollen; die Ehre wird durch die Geldbelohnung nicht ausgeschlossen, und wer sich doppelte Ehre erwerben will, kann es durch nützliche Verwendung desselben thun; Busten und Portraite sollen wir für seltene Gelegenheiten aufbewahren. Dchs fügt hinzu, eine solche Gradation der Belohnungen enthielte auch etwas demüthigendes für den der Geld bedürfte; die Gleichheit wäre hier verletzt und um sie zu erhalten, sollen wir nur eine Art Belohnung festsetzen. Secretan möchte daß sich die Gesellschaft alle Arten von Belohnungsweisen offen erhalte; es wundert sich warum der Medaillen im Gutachten nicht gedacht ist. Ruhn liebt auch keinerlei Apotheken von Lebenden; er will daß Geld oder Medaillen zu Preisen bestimmt werden; er schlägt aber vor, daß nicht für alle Fragen gleiche Preise, sondern nach Beschaffenheit und Wichtigkeit derselben für jede Frage besondere Preise von der Gesellschaft bestimmt werden. Rädle und E. Meyer stimmen diesem Vorschlage bei.

Es wird beschlossen, die Gesellschaft wird den Werth des Preises für jede Preisfrage bestimmen;

derselbe wird jedesmal in baarem Geld oder einer Medaille gleichen Werthes bestehen.

Einige Zusätze zum Gutachten, die Huber vor schlägt, werden mit dem Gutachten selbst angenommen und diesem zufolge sind nun alle helvetischen Bürger eingeladen, der Gesellschaft Vorschläge zu Preisfragen einzusenden.

Secretan trägt neuerdings an, die Gesellschaft möchte eine Einladung an die Dichter der französischen Schweiz zu patriotischen Gesängen, ergehen lassen. Deß will die Aufforderung auch auf die Componisten für zweckmäßige Melodien zu den Liedern und Zschokke will sie an die Dichter allein, aber in ganz Helvetien, zu patriotischen Liedern in allen 3 helvetischen Sprachen ausdehnen. Müller glaubt auch, wir sollen dem Gang der Natur folgen, und erst wann wir die Arbeiten der Dichter haben, die Componisten um ihre Kunst ansprechen. Kuhn glaubt, die Einladung soll dahin gehen, daß Dichter und Componisten sich zu gemeinschaftlicher Arbeit vereinigen.

Die Gesellschaft beschließt, durch öffentliche Aufforderung alle helvetischen Dichter und Componisten einzuladen, ihr Genie und ihre Kunst der Schöpfung patriotischer Lieder und Gesänge zu widmen.

Das Secretariat legt die Form eines Diploms für die Mitglieder der Gesellschaft vor, welches angenommen wird.

Der Vorschlag eines Siegels der Gesellschaft wird vertaget, da von Seite des Graveur Hubers in Basel, ein anderer Vorschlag angekündigt wird.

Auf Hubers Antrag wird die Kommission aufgelöst, welche sich über die Verbindungsweisen unsrer Gesellschaft mit Gesellschaften, die sich nur mit einzelnen Fächern der Wissenschaften beschäftigen, beraten sollte — indem unser Reglement schon hinlänglich darüber Auskunft giebt.

Die Discussion über die Frage: was ist Vaterlandsliebe? wird eröffnet. Pellegrini liest einen kurzen Aufsatz über dieselbe vor. Müller wünscht Art und Weise dieser Discussionen für die Folge näher bestimmt.

Man schreitet zur Wahl eines neuen Präsidenten. Durch Stimmenmehrheit wird B. Pfyster gewählt.

V o r s c h l a g .

Der erste Abschnitt, der die Grundzüge der helvetischen Staatsverfassung enthält, und am 8. Januar dem helvetischen Senat von der Revisionskommission vorgeschlagen worden, veranlaßt mich, einen sechs Monat alten Wunsch meinen Mitbürgern mitzutheilen.

Kenntniß der Konstitution ist für die Bürger, welche sie menschenwürdig annehmen, und beschwören müssen, erstes Bedürfniß.

Diesem Bedürfniß ist in Ansehung der von B. Kommissär Lecarlier zur Annahm vorgelegten Konstitution, durch die Erklärung in Frag und Antwort, für die Mittelklassen in etwas abgeholfen; aber für die große Klasse der Landbürger ist noch nicht gesorgt.

Wenn also die Helvetier die Ehre und Freude genießen sollen, eine eigene, von unsern selbstgewählten Repräsentanten erschaffene, und zur Sanction vorgelegte Staatsgrundverfassung mit freier Wahl und unabhängig anzuerkennen, und zu sanktioniren: so müssen wir alle ohne Ausnahme mit ihrer Kenntniß vertraut seyn, um sie menschenwürdig anzunehmen, und unsern Enteln als die Quelle ihres Glückes zu überliefern.

Zur Ausbreitung allgemeiner Kenntniß der neuen helvetischen Staatsgrundverfassung wage ich also folgenden Vorschlag:

1. Sobald die neue helvetische Staatsverfassung von den helvetischen Gesetzgebern angenommen worden, soll eine erklärende Schrift gedruckt, und in den Gemeinden ausgeheilt werden.
2. Diese erklärende Schrift würde in acht socratischen Gesprächen, die ganze Konstitution so vollständig als möglich, und für den Landbürger deutlich abhandeln. *)
3. Um diese Schrift zu erhalten, wäre ein Preis auszusprechen, der der besten Schrift von der litterarischen Gesellschaft der helvetischen Hauptstadt anerkannt würde. **)
4. Zu diesem Preis, und zu den Kosten des Druckes sollte, im Fall die Regierung diese nicht übernehmen beliebte, eine Subscription in ganz Helvetien eröffnet werden.
5. In jeder Gemeinde von 100 Aktivbürgern sollen fünf Exemplare ausgeheilt werden, mit der Anweisung, daß jeder, der sein Exemplar gelesen, solches an seine Nachbarn unter der gleichen Beifung abgebe.
6. Die Nationalagenten und Municipalitäten müssen über die genaue Vollziehung des 5 Art wachen.

Auf diese Weise würden alle Helvetier zur Annahme der neuen Verfassung menschenwürdig vorbereitet werden. Möge Helvetiens Schutzgott das Gedenken bewürken!

Helvetien den 20. Jenner 1799.

M. luzernerischer Landbürger.

*) Es müssen aber die professormäßigen Colores den, die auch den neuesten Volksschriften noch miß der oder mehr eigen sind, vermieden werden, und der Landbürger soll nie vergehen seyn.

**) Diese Ausschreibung könnte sobald geschehen, als einige Abschnitte genehmigt sind, damit die Arbeit befördert werde.